Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7736**

16. Wahlperiode 16. 01. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Dr. Gesine Lötzsch, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7419 –

Ausbau des US-Heeresfliegerstützpunkts in Ansbach

Vorbemerkung der Fragesteller

Die US-Armee plant in der Region des mittelfränkischen Ansbach in Bayern den Ausbau ihres dortigen Militärstandortes der im August 2006 neu gebildeten 12. Heeresfliegerbrigade. Der Standort Ansbach, auch „Westmittelfranken“ genannt, besteht aus den etwa 35 Kilometer auseinanderliegenden Hubschrauberbasen Ansbach-Katterbach und Illesheim sowie den dazugehörigen Kasernen und Infrastruktureinrichtungen. Nach Medienberichten soll der Standort, welcher schon jetzt als größter US-amerikanischer Hubschrauberstützpunkt in Europa gilt, zur europäischen Drehscheibe für den internationalen Einsatz von US-Kampf- und Transporthubschraubern ausgebaut werden.

Nach Angaben der „Fränkischen Landeszeitung“ (FLZ) vom 2. März 2007 wurde die Zahl der in Ansbach-Katterbach stationierten Maschinen bereits von 31 auf 62 verdoppelt. Militärgerät der dortigen Heeresflieger ist bereits im Irak im Einsatz. Für über 2 000 Angehörige der US-Armee soll eine Siedlung mit eigener Infrastruktur entstehen, berichtete die „FLZ“ vom 7. August 2006. Zudem soll laut FLZ vom 25. Oktober 2006 die Bundesstraße 14, die momentan im Bereich der Kasernenanlagen liegt, verlegt und zu einer Umgehungsstraße werden. Beiden Vorhaben würde eine Fläche von mehr als 140 Hektar, davon 40 bis 50 Hektar zusammenhängendes, wertvolles Biotopgebiet, zum Opfer fallen (vergleiche „FLZ“ vom 1./2. November 2006 sowie Homepage der örtlichen Bürgerinitiative www.urlas.de).

1. Welche Rolle spielt der US-Stützpunkt in Ansbach im Rahmen der Aufgaben zur Landesverteidigung der Bundesrepublik Deutschland?

Die Landesverteidigung bleibt eine zentrale Aufgabe deutscher Streitkräfte als Ausdruck staatlicher Souveränität und gemeinsamer Sicherheitsvorsorge. Grundlage der deutschen und europäischen Sicherheit sind die transatlantischen Beziehungen. Die NATO bildet dabei das Fundament für eine kollektive Verteidigung. In diesem Sinne erfolgt auch die Stationierung von Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika in der Bundesrepublik Deutschland. Deren

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 12. Januar 2008 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Aufenthalt basiert im Wesentlichen auf dem NATO-Truppenstatut (NTS) vom 19. Juni 1951 und dem ergänzenden NTS-Zusatzabkommen (NTS-ZA) vom 3. August 1959 in der Fassung vom 18. März 1993. Vertragsparteien sind die Parteien des Nordatlantikvertrages. Zusätzlich wurde unter anderem mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein Vertrag am 23. Oktober 1954 über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland (Aufenthaltsvertrag) in Kraft gesetzt. Dieser Vertrag wurde 1990 mit Blick auf die Wiedervereinigung Deutschlands verlängert.

Die freundschaftlichen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinigten Staaten von Amerika sind historisch gewachsen, beruhen auf gemeinsamen kulturellen Wurzeln und einer vielfach bewährten Werte- und Interessengemeinschaft. Der Stationierung amerikanischer Streitkräfte auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland kommt in diesem Zusammenhang eine herausragende Bedeutung zu und liegt unverändert im besonderen deutschen Interesse. Die Stationierung amerikanischer Soldaten in der Bundesrepublik Deutschland ist nicht nur sichtbarer Ausdruck praktischer, gelebter Bündnissolidarität, sondern auch eine wichtige politische Geste und Verpflichtung.

2. Ist der US-Stützpunkt in Ansbach Bestandteil militärischer Handlungsoptionen der Bundesregierung, und wenn ja, warum und in welcher Art und Weise?

Nein. Die Liegenschaften im Standort Ansbach sind den Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 48 des NTS-Zusatzabkommens (NTS-ZA) zur ausschließlichen Nutzung überlassen.

3. Welche Einflussmöglichkeiten und Kontrollmechanismen hat die Bundesregierung auf die US-Heeresfliegerbrigade in Ansbach?

Die Bundesrepublik Deutschland gewährleistet gemäß Artikel 48 Abs. 2 des NTS-Zusatzabkommens (NTS-ZA) die Überlassung der Liegenschaften für die Dauer des militärischen Bedarfs. Innerhalb dieser Liegenschaften und im Luftraum über den Liegenschaften können die Streitkräfte die zur befriedigenden Erfüllung ihrer Verteidigungspflichten erforderlichen Maßnahmen treffen. Hierbei haben sie das deutsche Recht zu achten (Artikel 53 Abs. 1 und 2 NTS-ZA, Artikel II NATO-Truppenstatut (NTS)).

4. Welche Informationen hat die Bundesregierung zum Umfang von Mannschaft und Material der US-Armee, die bisher vom Stützpunkt in Ansbach aus zum Einsatz in den Irak kamen bzw. im Jahr 2008 kommen, und welche Militäraktivitäten wurden in diesem Zusammenhang vom Stützpunkt Ansbach aus durchgeführt?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr terroristischer Angriffe im Zusammenhang mit internationalen Militäraktivitäten, die vom Ansbacher Stützpunkt ausgehen, und welches Gefährdungspotential besteht gegebenenfalls für die Bevölkerung in der Nähe des Stützpunkts?

Derzeit liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, aus denen sich eine konkrete Gefährdung für den USA-Luftwaffenstützpunkt Ansbach ableiten lässt.

6. Welche zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor terroristischen Angriffen hat die Bundesregierung bisher ergriffen, und welche diesbezüglichen Maßnahmen sollen den geplanten Ausbau begleiten?

Der Schutz gefährdeter Einrichtungen, auch derjenigen der Vereinigten Staaten von Amerika, in der Bundesrepublik Deutschland befindet sich auf einem sehr hohen Niveau. Zu Einzelheiten nimmt die Bundesregierung im Rahmen einer öffentlichen Anfrage keine Stellung, um die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen nicht zu gefährden.

7. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Endausbaustufe des US-Stützpunkts in Ansbach?

Die US-Heeresfliegerbrigade soll die vorhandenen Luftfahrteinrichtungen in der Stork- und der Katterbach-Kaserne nutzen. Für die Umstrukturierung planen die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika ein Bauprogramm militärischer Baumaßnahmen innerhalb der Katterbach-Kaserne. Vorgesehen sind u. a. der Bau von Unterkunftsgebäuden, Kfz-Werkstätten, Wartungshallen, einer Noteinsatzzentrale und eines Zusatzkontrollpunktes.

Darüber hinaus soll auf dem USA-Truppenübungsplatz URLAS, westlich von Katterbach, in drei Bauabschnitten ein neues Wohngebiet mit Einfamilien- und Doppelhäusern in offener Bauweise für die Soldaten und ihre Familien in den nächsten 10 bis 15 Jahren entstehen.

8. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Verweildauer der US-Streitkräfte in der Region Ansbach?

Die Bundesrepublik Deutschland gewährleistet gemäß Artikel 48 Abs. 2 NTS-Zusatzabkommen (NTS-ZA) die Überlassung der Liegenschaften für die Dauer des militärischen Bedarfs.

9. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die bisherigen Flugbewegungen der Heeresfliegerbrigade im Bereich des US-Standortes Ansbach?

Die Kenntnisse der Bundesregierung über Flugbewegungen militärischer Fluggeräte im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland unterliegen der Vertraulichkeit. Die Bundesregierung erteilt darüber nur in den dafür zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages Auskunft.

10. Wie viele Starts und Landungen der Heeresfliegerbrigade sind bisher registriert (Angabe nach Jahren und den US-Heliports in Ansbach-Katterbach und Illesheim aufgeschlüsselt)?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Mit wie vielen Starts und Landungen wird, aufgeschlüsselt nach den US-Heliports in Ansbach-Katterbach und Illesheim, für 2008 gerechnet?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

12. Wie viele Flugstunden sind bisher, nach Jahren aufgeschlüsselt, an den US-Heliports in Ansbach-Katterbach und Illesheim registriert?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

13. Mit wie vielen Flugstunden wird für 2008 an den US-Heliports in Ansbach-Katterbach und Illesheim gerechnet?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

14. Welche zusätzlichen Landeplätze (Außenlandepunkte) werden für die militärische Nutzung des Stützpunkts Ansbach auf welcher rechtlichen Grundlage genutzt, und wo befinden sie sich?

Rechtliche Grundlage für Außenlandepunkte sind die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes. Zuständige Genehmigungsbehörde für Außenlandeplätze ist die Wehrbereichsverwaltung. Anträge auf Außenlandeplätze wurden bisher nicht gestellt.

Darüber hinaus werden im Rahmen von Manövern nach Artikel 45 NTS-Zusatzabkommen (NTS-ZA) mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung Außenlandungen vorgenommen. Die Bundesregierung erteilt hierzu nur in den zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages Auskunft.

15. Wie viele Starts und Landungen wurden bisher auf Außenlandepunkten der US-Heliports in Ansbach-Katterbach und Illesheim, nach Jahren aufgeschlüsselt, registriert?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

16. Wie und durch wen wurde die betroffene Bevölkerung über die Einrichtung bzw. Nutzung der Außenlandepunkte informiert?

Das Luftverkehrsgesetz sieht eine öffentliche Bekanntmachung nicht vor.

17. Welche Luft-, Boden- und Grundwasserbelastungen entstehen an den US-Heliports in Ansbach-Katterbach und Illesheim (aufgeschlüsselt nach einzelnen Schadstoffen) durch den von der US-Armee verwendeten Treibstoff JP-8?

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der USA-Militärflugplätze in Ramstein und Spangdahlem wurden im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz zwischen Dezember 2002 und September 2004 Luftqualitätsuntersuchungen in der Umgebung der Flugplätze durchgeführt. Diese Messergebnisse sind auf den Flugplatz Ansbach-Katterbach übertragbar, da der Basiskraftstoff für alle militärischen Luftfahrzeuge identisch ist. Die analysierten Treibstoffproben zeigten hinsichtlich der Inhaltsstoffe keine normabweichenden Auffälligkeiten. Auch die ermittelten Luftschadstoffkonzentrationen lagen zum Teil deutlich unter den derzeitig geltenden Grenzwerten. Zu keiner Zeit war und ist durch den Flugbetrieb der Schutz der menschlichen Gesundheit durch schädliche Umwelteinwirkungen gefährdet.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die gesundheitliche Belastung bzw. Schädigung der Bevölkerung im Umfeld des US-Stützpunkts Ansbach durch den Flugtreibstoff JP-8 sowie durch die Lärmemissionen der Hubschrauber?

Um auf die regional unterschiedlichen Verhältnisse und Problembereiche im Zusammenhang mit Flugbetrieb gezielt eingehen zu können, ist am Standort Ansbach-Katterbach, wie auch an allen anderen Flugplätzen der Bundeswehr und der Alliierten, eine in regelmäßigen Abständen tagende Fluglärmkommission eingerichtet worden. Diese dient dem Zweck, die vom Fluglärm betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sowie das jeweils zuständige Bundesland an der Lösung von Lärmbelastungsproblemen zu beteiligen und mittels eines direkten Dialoges vor Ort zu pragmatischen Ergebnissen zu kommen.

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

19. Welche Grenzwerte für Lärmemissionen der militärischen Hubschrauberflüge gelten auf den US-Heliports in Ansbach-Katterbach und Illesheim und inwiefern unterscheiden sie sich

    a) von Grenzwerten für zivile Hubschrauberflüge,

    b) von entsprechenden Grenzwerten,

    die für die Bundeswehr gelten?

Der Militärflugplatz unterliegt keinen öffentlich-rechtlichen Betriebsbeschränkungen. Das Bundesministerium der Verteidigung hat eine freiwillige Selbstbeschränkung, die so genannten Bestimmungen über Hubschrauberflugbetrieb an den militärischen Hubschrauberplätzen Ansbach-Katterbach, Erlensee, Illesheim und Wiesbaden-Erbenheim, vom 6. November 1995 gemeinsam mit der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika abgegeben. Bei dieser grundsätzlichen Beschränkung, nach der ein Flugbetrieb nur bis 24 Uhr vorgesehen ist, handelt es sich lediglich um eine interne Selbstbeschränkung, die keinerlei subjektive Rechte Dritter begründet.

Die amerikanische Seite ist jedoch stets bemüht, die Lärmbelastung der Anrainer so gering wie möglich zu halten. Abweichungen davon erfolgen nur, wenn eine außerordentliche militärische Notwendigkeit besteht.

20. Welche vorgeschriebenen Grenzwerte gibt es für die Flughöhe der US-Hubschrauber, und unterscheiden sie sich

    a) von Grenzwerten für zivile Hubschrauberflüge,

    b) von entsprechenden Grenzwerten,

    die für die Bundeswehr gelten?

Die flugbetrieblichen Regelungen für Flüge mit militärischen Hubschraubern sind im Militärischen Luftfahrthandbuch Deutschland (MILAIP) festgeschrieben und in gleichem Maße für die Bundeswehr und für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika verbindlich. Sie unterscheiden sich von den Regeln für Flüge mit zivilen Hubschraubern gemäß Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP).

a) Die Mindestflughöhe für Überlandflüge nach Sichtflugregeln beträgt nach § 6 Abs. 3 der Luftverkehrsordnung generell 600 Meter (2 000 Fuß) über Grund. Nach Absatz 6 gilt diese Vorgabe nicht für militärisch erforderliche Tiefflüge. Die Mindestflughöhe für Flüge mit militärischen Hubschraubern in der Bundesrepublik Deutschland beträgt grundsätzlich 500 Fuß über

Grund, über Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern 1 000 Fuß über Grund. Sofern ein spezifischer Tiefflugauftrag erteilt wurde, ist eine Mindestflughöhe von 100 Fuß über Grund zulässig. Darüber hinaus sind in dafür eingerichteten Hubschrauberflugkoordinierungsgebieten Geländefolgeflüge über unbewohntem Gelände unter 100 Fuß über Grund zulässig.

b) Nein

21. Welche Ausnahmeregelungen sind für Manövereinsätze der US-Streitkräfte in der Region Ansbach bezüglich Lärmemissionen und Flughöhe gültig?

Über die in dem Militärischen Luftfahrthandbuch Deutschland (MILAIP) festgeschriebenen verbindlichen Regelungen hinaus bestehen für Manövereinsätze der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika in der Region Ansbach keine besonderen Ausnahmeregelungen bezüglich Lärmemissionen und Flughöhe. Auf Antrag entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung im Einzelfall über Abweichungen von den gültigen Dienstvorschriften.

22. Welche Informationen hat die Bundesregierung darüber, dass durch die US-Heeresfliegerbrigade im Raum Ansbach Einzelmanöver verkettet werden und so die zeitliche Manöverbegrenzung von 30 Tagen umgangen wird, und wie beurteilt sie dies?

Die in Ansbach stationierten Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika melden monatlich ihren Übungsflugbetrieb beim Luftwaffenamt an. Einzelheiten dieser Anmeldungen unterliegen der Vertraulichkeit. Die Bundesregierung erteilt darüber nur in den zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages Auskunft.

23. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Dauerbelastung der Bevölkerung durch Lärm- und sonstige Emissionen im Umfeld von Ansbach infolge der US-Stützpunkte zu begrenzen?

Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

24. Welche Informationen hat die Bundesregierung zu Planungen für weitere US-Militäreinrichtungen in der Region Mittelfranken?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

25. Wurde der US-Armee das Gelände der ehemaligen „Frankenkaserne“ bei Marktbergel zur Nutzung angeboten, und wenn ja, mit welcher Begründung und zu welchen Konditionen?

Die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika haben entsprechend den Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts (NTS) sowie des NTS-Zusatzabkommens (NTS-ZA) eine Liegenschaftsanforderung für die ehemalige Frankenkaserne gestellt. Die Überlassung der Liegenschaft an die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika wird gemäß Artikel 48 NTS-ZA unentgeltlich erfolgen.

26. Wurden bisher andere Nachnutzungskonzepte für das Gelände des geplanten Siedlungsbaus geprüft?

    Wenn ja, mit welchem Ergebnis, und welche Planungen bestehen diesbezüglich?

Nein. Das Gelände ist für den geplanten Wohnungsbau bereits seit längerem den Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika zur ausschließlichen Benutzung für die Dauer ihres Bedarfs völkerrechtlich überlassen. Aufgrund des Fortbestandes des militärischen Bedarfs an der Liegenschaft bestand und besteht keine Veranlassung zu zivilen Nachnutzungsüberlegungen.

27. Welche Optionen für den Rückbau bzw. die Umwidmung der Militär- und Wohnanlagen sowie der Infrastrukturbauten der US-Armee in Ansbach sieht die Bundesregierung?

Sobald die den Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika überlassenen Flächen aus der militärischen Nutzung entlassen werden, obliegt die Planungshoheit der Belegenheitsgemeinde. Konkrete Konversionsplanungen finden – in enger Abstimmung mit dem Planungsträger – erst zu dem Zeitpunkt statt, zu dem sich eine Freigabe durch die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika abzeichnet.

28. Wurden im Zuge des Planungsverfahrens für den Bau der US-Militärsiedlung Alternativen zum Berg Urlas geprüft?

    Wenn ja, um welche Flächen handelte es sich hierbei, und warum wurden diese Alternativen verworfen?

Die Entscheidung über die geänderte Nutzung des Urlas liegt allein in der Verantwortung der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika, denen das Gelände zur ausschließlichen Nutzung überlassen ist. Ob und inwieweit Überlegungen der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika zu Alternativstandorten angestellt wurden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

29. Gibt es bei der Bundesregierung Planungen zur Verlegung der Bundesstraße 14?

    Wenn ja, mit welchen Gesamtkosten wird gerechnet, und wie soll die Baumaßnahme finanziert werden?

Wegen gestiegener Sicherheitsbedürfnisse möchten die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika den Teil der B 14, der die Liegenschaft durchschneidet, in den Sicherheitsbereich einbeziehen und damit für die Öffentlichkeit schließen. Dies erfordert eine Verlegung des entsprechenden Streckenabschnitts der B 14. Die Möglichkeit der Verlegung wird zurzeit in Zusammenarbeit mit den bayerischen Behörden geprüft. Nach einer ersten Schätzung belaufen sich die Kosten für den Bau der Umgehungsstraße auf ca. 9 Mio. Euro. In den laufenden Verhandlungen mit der amerikanischen Seite vertritt der Bund die Position, dass die Kosten der Verlegung nach den völkerrechtlichen Vereinbarungen von den Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika als Veranlasser der Maßnahme zu tragen sind.

30. Ist der deutsche Bundeshaushalt bzw. sind Haushalte von Ländern oder Kommunen der Bundesrepublik Deutschland am Ausbau des US-Standortes Ansbach beteiligt, und wenn ja, welche Titel welchen Haushaltes in welcher Höhe?

Die Kosten der im Zusammenhang mit dem Ausbau des Standortes Ansbach stehenden Baumaßnahmen auf den USA-Liegenschaften werden ausschließlich von den Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika als Nutzer getragen. Auf der Grundlage völkerrechtlicher Vereinbarungen trägt der Bund lediglich die Kosten des Grunderwerbs, soweit die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika im Zuge des Ausbaus zusätzliche Flächen benötigen. Diese Grunderwerbskosten sind im Haushalt des Bundesministeriums der Finanzen, Kapitel 08 14, Titel 821 01, veranschlagt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333